



# Urteilsbesprechung

## Überzogene Nachbesserungsforderungen

OLG Düsseldorf Urteil vom 30.8.2012 – I 23 U 143/11

115. Ausgabe, Januar 2013

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# **Urteilsbesprechung**

## **1. Der vereinfachte Sachverhalt**

**Der Auftraggeber rügte Mängel an einer Hofüberdachungskonstruktion und verlangte bestimmte Mängelbeseitigungsarbeiten, die sich im Nachhinein als überzogen darstellten, hiernach machte er Schadenersatz geltend. Der Auftragnehmer bot die angemessenen Maßnahmen an, die jedoch abgelehnt wurden. Hiernach klagte er den restlichen Werklohn ein. Das OLG Düsseldorf bestätigte den Werklohnanspruch abzüglich der voraussichtlichen Kosten der erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten.**

## **2. Entscheidung des Gerichts**

**Das Oberlandesgericht betonte, dass der Auftragnehmer durch ein überzogenes Nachbesserungsverlangen nicht von seiner Mängelbeseitigungspflicht befreit werde. Aufgrund der Annahmeverweigerung des Auftraggebers ende nur der Verzug des Auftragnehmers mit der Mängelbeseitigung. Von der vertraglichen Vergütung sei weiter ein Betrag in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten abzuziehen, nicht jedoch ein Druckzuschlag.**

## **3. Hinweis für die Praxis**

- 1. Das Urteil ist hilfreich für Auftragnehmer, müssen sie doch nicht mehr befürchten, bei zu hohen Mängelbeseitigungsanforderungen im Prozess um die Vergütung vollständig zu unterliegen. Nach der Entscheidung des OLG muss das Gericht auch dann einen Zahlungsabzug vornehmen, wenn der Auftragnehmer die richtigen Maßnahmen angeboten, der Auftraggeber sie jedoch zurückgewiesen hat.**
- 2. Es bleibt dabei, dass es im Ermessen des Auftragnehmers steht, wie er einen Mangel beseitigt.**
- 3. Der Auftragnehmer trägt während der Zeit seines Annahmeverzuges die Gefahr zufälliger Beschädigungen.**

**Rechtsanwalt und Notar  
Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft**